

genutzt werden. Die Pauschale kommt zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen.

- Die jährliche Steuerbescheinigung soll künftig nur noch vier Angaben enthalten.

Das Gesetz sieht im Übrigen **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Weitgehend unverändert geblieben sind die Besteuerungsregeln für **Spezialinvestmentfonds**.

1. Elektronische Kassensysteme: Maßnahmen gegen Manipulation

Vorsichtig geschätzt 5 Mrd. € Steuerausfälle hat der Fiskus jedes Jahr wegen manipulierter Registrierkassen zu beklagen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heute problemlos möglich, **digitale Grundaufzeichnungen** in elektronischen Kassen unerkannt zu löschen oder zu verändern. Als Gegenmaßnahme hat die Bundesregierung am 13.07.2016 den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen folgende Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme (auch elektronische Registrierkassen) sollen künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr sollen in einer Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.
- Um die Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben zu prüfen, soll das Finanzamt künftig ohne vorherige Ankündigung eine Kassennachschau durchführen können.
- Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, oder fehlt die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme, kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden.

Der Gesetzentwurf sieht Bestandsschutz für Registrierkassen vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun

geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Registrierkassen dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern es technisch nicht möglich ist, sie nachzurüsten. Prüfen Sie daher bitte rechtzeitig, ob Ihre Registrierkasse aufgerüstet werden kann. Stellt sich erst bei einer Kassenprüfung heraus, dass das möglich gewesen wäre, gilt die Bestandsschutzregelung nicht.

2. Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?

Am 17.12.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen **Verschonungsregelungen** bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gegen das Grundgesetz verstoßen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu finden, und die bisher geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Der Bundestag hat am 24.06.2016 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die der Bundesrat aber gestoppt und in den Vermittlungsausschuss verwiesen hat. Wann dort eine Lösung gefunden wird, ist noch völlig offen. Die vom BVerfG gesetzte **Frist** ist jedenfalls **abgelaufen**. Daher stellt sich vielen die Frage, welches Recht nun gilt, bis eine gesetzliche Neuregelung gefunden ist. Hierzu hat das BVerfG - wie zuvor auch schon das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder - mitgeteilt, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Außerdem hat es angekündigt, dass es sich, da die geforderte Gesetzesänderung immer noch nicht vorliegt, Ende September erneut mit dem Verfahren beschäftigen wird.

Fraglich ist auch, ob die im Vermittlungsausschuss zu erarbeitende Neuregelung **rückwirkend zum 01.07.2016** in Kraft treten wird. Sie beschäftigt vor allem diejenigen, die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zur Verkündung der Neuregelung eine Betriebsübergabe planen. Leider müssen diese Personen derzeit mit der Ungewissheit darüber leben, welche Verschonungsregelungen für ihre Übergabe anzuwenden sein werden.

Sollten Sie eine Betriebsübergabe planen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam die beste Strategie entwickeln können und Ihre Betriebsübergabe Sie oder Ihre Nachfolger später nicht teuer zu stehen kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater